

## **B030: Freies Gestaltungsrecht im Pflegezeitgesetz**

Laufende Nummer: 048

<b>Antragsteller_in:</b>	DGB-Bezirk Sachsen
<b>Status:</b>	angenommen
<b>Sachgebiet:</b>	B - Arbeit der Zukunft und soziale Sicherheit

### **Freies Gestaltungsrecht im Pflegezeitgesetz**

Der DGB-Bundeskongress beschließt:

Der DGB Bundeskongress fordert den DGB-Bundesvorstand auf, sich dafür einzusetzen, dass das bestehende Pflegezeit- und Pflegestärkungsgesetz novelliert wird. Und zwar so, dass für pflegende Angehörige (oder nahestehende Personen) ein auf die Dauer der Pflege begrenzter Rechtsanspruch auf Teilzeit, der mit einem finanziellen Ausgleich und der Garantie auf Rückkehr zum Vollzeitverhältnis verbunden ist, besteht.

Darüber hinaus muss das „einmalige Gestaltungsrecht“ zum „mehrfachen Gestaltungsrecht“ werden, um bedürfnis- und bedarfsgerecht auf die notwendige Pflege und Betreuung eingehen zu können. Der/die Arbeitnehmer/in soll das Recht haben, die ihm/ihr zur Verfügung stehenden Pflgetage oder Pflegemonate individuell einsetzen zu können und diese durch eventuelle Unterbrechungen frei gestalten zu können.